

ZH_OBERGERICHT RE180011 vom 26. November 2018

ZH Obergericht, 2018-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RE180011

FR: ZH_OBERGERICHT RE180011 du 26 novembre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT RE180011 del 26 novembre 2018

Erwägungen

E. 1

Vom Rückzug des Eheschutzbegehrens vom 6. August 2018 durch den Gesuchsteller wird Vormerk genommen.

E. 2

Das Verfahren wird als durch Klagerückzug gegenstandslos geworden abgeschrieben.

E. 3

Die auf den Montag, 17. September 2018, 14.00 Uhr angesetzte Verhandlung am Bezirksgericht Dielsdorf wird abgenommen.

E. 4

Das Gesuch der Gesuchsgegnerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.

E. 5

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 300.—.

E. 6

Die Vorinstanz sprach keine Parteientschädigung zu und begründete dies mit den geringen Umtrieben seitens der Gesuchsgegnerin. Überdies sei davon auszugehen, dass die Gesuchsgegnerin diese ermässigten Anwaltsgebühren selbst tragen könne (Urk. 11 S. 4). Das Nichtzusprechen einer Parteientschädigung ist gleichzusetzen mit dem Fall, dass die beschwerdeführende Partei die Entschädigung für das abgeschlossene Verfahren als zu tief beanstandet. Wie dargelegt, hat die beschwerdeführende Partei im Rechtsmittelverfahren die Parteientschädigung zu beziffern. Dem genügt der Beschwerdeantrag der Gesuchsgegnerin nicht.

- 4 - Auch aus der Begründung der Beschwerde erhellt nicht, welche Entschädigung die Gesuchsgegnerin anstrebt. Vielmehr wiederholt sie, dass sie die Zusprechung einer Parteientschädigung in "angemessener Höhe" beantrage und dass ihr Rechtsvertreter seine Kostennote vor Vorinstanz zwecks "Orientierung" des entscheidenden Gerichts vorlege (Urk. 10 S. 4).

E. 7

Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

E. 8

Da auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, ist die Rüge, die Vorinstanz habe das rechtliche Gehör verletzt (Urk. 10 S. 3), nicht zu prüfen.

E. 9

Zuhanden der Vorinstanz ist allerdings festzuhalten, dass im Dispositiv der Verfügung vom 13. August 2018 die Kostenaufgabe an den Gesuchsteller fehlt, was zu berichtigen ist. Im Weiteren richtet sich das Zusprechen einer Parteientschädigung nach Obsiegen und Unterliegen (Art. 106 ZPO) und nicht nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der obsiegenden Partei.

E. 10

Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 200.-- festgesetzt. 3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden der Gesuchsgegnerin auferlegt. 4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

- 5 - 5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsteller unter Beilage des Doppels von Urk. 10, und an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die vorinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück. 6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit. Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 30'000.--. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 26. November 2018
Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. S. Notz
versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.